



Entscheidung

In der Sache

Christian Hollmichel

– **Beteiligter** –

Verein: SC DHfK Leipzig e.V.
c/o Abteilung Floorball
Am Sportforum 10
04105 Leipzig

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens)

am 08.10.2022 in der Partie in der 2. FBL Herren Ost, Spiel Nr. 5 SC DHfK Leipzig und PSV 90 Dessau

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spielen (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 2. FBL Herren Ost, teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins SC DHfK Leipzig - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 115,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins SC DHfK Leipzig - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 1. Drittel (18:35) eine persönliche Strafe wegen sonstiges Vergehens ausgesprochen, welches sich entweder als verletzungsgefährdender Körper einsatz oder Kampf darstellt; Ziffer 6.14.3 oder 6.14.10 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat nach einem Fehlpass im Spiel heraus seinen Gegenspieler bedrängt und gegen die Bande gestoßen. Im Anschluss daran hat der Beteiligte noch mit dem Knie gegen den liegenden Gegenspieler nachgetreten.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein, den Schiedsrichtern und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte, der Verein und die Schiedsrichter haben eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Eine Videoaufzeichnung des Vergehens des Beteiligten lag der VSK vor und wurde zur Entscheidungsfindung mit herangezogen.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.3 und 6.14.10 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist.

Das sonstige Verhalten des Beteiligten wurde nicht im Schiedsrichterbericht als auffällig erwähnt. Der Beteiligte fühlte sich durch die vorherige Spielsituation frustriert und reagierte sich mittels des beschriebenen Zweikampfes und dem Nachtreten auf den liegenden Gegenspieler ab. Das stellt überzogenen Reaktion dar. Die Intensität des Nachtretens war minimal und führte zu keiner weiteren Folge beim Gegenspieler. Die VSK wertet das Verhalten als verletzungsgefährdenden Körper einsatz oder Kampf, zumal in diesem Zweikampf auch der Gegenspieler zuvor gegen die Bande gestoßen wurde. Hinzu kommt, dass das Nachtreten erst erfolgte als das Spiel bereits unterbrochen war.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.3 und 6.14.10 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen.

Dabei soll der Beteiligte und der Verein darauf hingewiesen werden, dass die VSK das Fehlverhalten des Beteiligten aus dem Verfahren 007/MS/2014 nicht strafverschärfend berücksichtigt hat.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.3. und 6.14.10. SPRGK 2022) nicht ausreichend. Die Spielsperre war auf 2 Spieltage zu erhöhen. Die Geldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) wird leicht auf EUR 115,00 Euro erhöht, da es schon grob unsportlich ist, auf einen bereits liegenden Gegenspieler mittels Tritt einzuwirken, wobei das Spiel bereits unterbrochen war. Da der Beteiligte hat sein Fehlverhalten eingesehen und sich entschuldigt hat, erhöht die VSK die Geldstrafe lediglich auf EUR 115,00

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

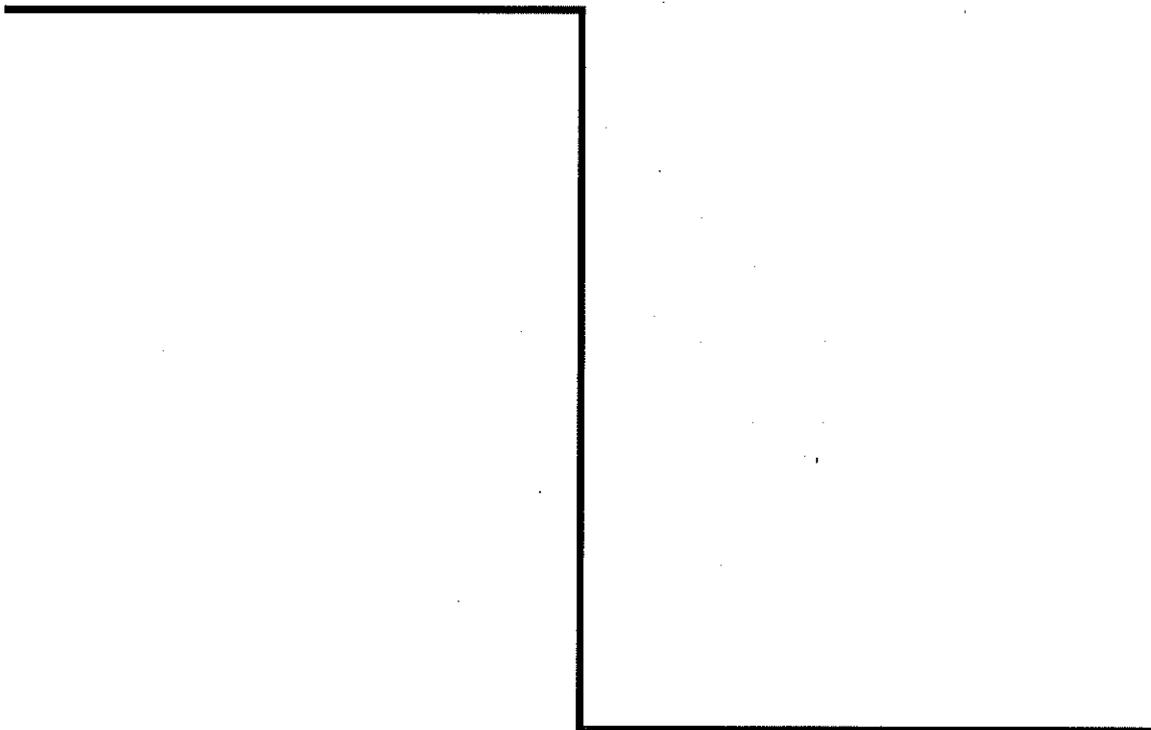
Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

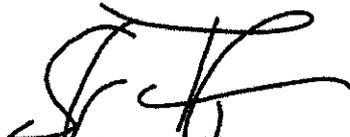
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.





Ralf Kühne
Vorsitzender



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



Julia Fran
Beisitzerin



Thomas Löwe
Beisitzer